

Besetzung der Schulen während der Schulferien

RdErl. des MK vom 6.4.2016 – 21-82023

Bezug:

RdErl. des MK vom 6.4.1994 (SVBl. LSA S. 173)

1. Urlaubsplanungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und ihrer oder seiner Vertretung im Amt sind so abzustimmen, dass in den nachfolgend bestimmten Sommerferienzeiträumen eine Erreichbarkeit vorsorglich abgesichert wird. Ist das nicht zu gewährleisten, ist jeweils eine geeignete, auskunftsfähige Lehrkraft der Schule mit der Vertretung zu betrauen.
2. Der Zeitraum der vorsorglich zu sichernden Erreichbarkeit zu Beginn der Sommerferien umfasst deren erste fünf Arbeitstage. Der Zeitraum zum Ende der Sommerferien umfasst die Arbeitstage der letzten vollen Ferienwoche sowie die gegebenenfalls dann noch bis zum Schulbeginn verbleibenden Arbeitstage. Die Erreichbarkeit erstreckt sich auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr, donnerstags von 14 bis 17 Uhr.
3. Mindestens dienstags und donnerstags ist in den angegebenen Zeiten die Erreichbarkeit durch Anwesenheit in der Schule sicher zu stellen. Für die übrigen Zeiträume kann die Erreichbarkeit auch über eine Rufbereitschaft erfolgen.
4. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat rechtzeitig vor dem Beginn der Sommerferien sicherzustellen, dass dem Landesschulamt ein Verzeichnis der jeweils erreichbaren Personen vorliegt, und auch die Personensorgeberechtigten sowie die Schulträger informiert sind, wann und wie die auskunftsfähigen Personen der Schule erreichbar sind.
5. In den sonstigen Ferien ist die vorsorgliche Absicherung der Erreichbarkeit nicht erforderlich.
6. Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

*** Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.